

Gebührensatzung der Gemeinde Basthorst
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 19.09.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Brandschutzgesetz und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst vom 19.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr hat gemäß § 6 Absätze 1 und 2 BrSchG bei Bränden sowie in Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit. Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

Bei der Brandverhütung soll die Feuerwehr gemäß § 23 Absatz 2 BrSchG mitwirken.

2. Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

1. Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
 - a) Bränden,
 - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
2. Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
3. Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Höhe der Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen, der Fahrzeuge und des Gerätes vom Feuerwehrgerätehaus. Das gleiche gilt für Geräte, die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereitgestellt werden.
2. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.
3. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
4. Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.
5. Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4

Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werde die jeweiligen Tagespreise.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.
2. Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
3. Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7

Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
2. Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
3. Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Haftung für Schäden

1. Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
3. Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.02.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.1992 außer Kraft.

Basthorst, den 19.09.2001


- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

1. 10. 2011



(L.S.)

[Signature]
- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

16. 10. 2011



(L.S.)

[Signature]
- Bürgermeister -

Abgenommen am:

17. 10. 2011

Anlage
zu § 3 der Feuerwehrgebührensatzung

Verzeichnis der Gebührensätze

gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
1. <u>Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen</u>	
1.1 je Person bei Einsätzen	40,- Euro
1.2 je Person bei Sicherheitswachen	40,- Euro
2. <u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1.)</u>	
2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 5 t	15,- Euro
b) bis 10 t	20,- Euro
c) über 10 t	25,- Euro
2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 6,0 t	75,- Euro
b) bis 9,5 t	100,- Euro
c) über 9,5 t	150,- Euro
2.3 Drehleitern und Kranwagen	300,- Euro
3. <u>Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz 2.2 gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1.)</u>	
3.1. Türöffnungsgerät	10,- Euro
4. <u>Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldern gesondert bereitgestellt werden</u>	
4.1 Tragkraftspritze	40,- Euro
4.2 Stromaggregat	30,- Euro
4.3 Motorsäge	30,- Euro
4.4 Greifzug	30,- Euro
4.5 Trennschleifer u.ä.	15,- Euro
4.6 Rettungsschere	30,- Euro
4.7 Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer	30,- Euro
4.8 Druckschlauch	3,- Euro
4.9 Standrohr	1,- Euro
4.10 Saugschlauch	1,- Euro
4.11 Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	10,- Euro
4.12 Lenzpumpe	30,- Euro
5. <u>Sonstige Gebühren</u>	
5.1 vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr	500,- Euro
5.2 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	150,- Euro